



Beitragsordnung der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.

Für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 werden gemäß Beschluss der Generalversammlung der Fachgemeinschaft Bau vom 14.06.2013 folgende Beiträge erhoben:

1. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr je Mitgliedsbetrieb € 380,--.

2. Lohnsummenbeitrag

Der Lohnsummenbeitrag wird aufgrund der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres erhoben. Zur Lohn- und Gehaltssumme gehören sämtliche im Bundesgebiet angefallenen Bruttolöhne und -gehälter, die den zuständigen Berufsgenossenschaften zu melden sind. Der Beitragssatz beträgt für alle Mitglieder 0,25 % der Lohn- und Gehaltssumme.

Für Einzelmitglieder, die die gleichzeitige Innungsmitgliedschaft in Innungen nachweisen, die der Fachgemeinschaft nicht angeschlossen sind (z.B. Mitgliedsinnungen des LIV des Bauhandwerks Brandenburg), ermäßigt sich der Lohnsummenbeitrag auf 0,15 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme.

3. Umsatzbeitrag

a) Der Umsatzbeitrag beträgt 0,04 % der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres erbrachten umsatzsteuerbaren Leistung im Inland. Dieser Beitragssatz ist für alle Mitgliedsbetriebe gleich. Einzubeziehen sind die in Arbeitsgemeinschaften und in anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsformen anteilig im Inland erbrachten umsatzsteuerbaren Bauleistungen. Dazu gehören auch umsatzsteuerbare Leistungen von Nachunternehmern sowie Reparatur-, Montage- und Lohnarbeiten für fremde Unternehmer.

b) Nach dem gleichen Grundsatz wie die Inlandsumsätze werden auch die Auslandsumsätze zur Beitragsrechnung herangezogen.

c) Die nicht steuerbaren Innenumsätze der Betriebe werden nach den gleichen Grundsätzen in die Beitragsbemessung einbezogen wie die Umsätze nach 3 a) und b).

4. Für Arbeitsgemeinschaften, die für die Durchführung bestimmter Bauvorhaben unter Beteiligung von Mitgliedsbetrieben gebildet sind und die Löhne und Gehälter unmittelbar - nicht über die angeschlossenen Betriebe - zahlen, wird ein Lohnsummenbeitrag nach der Lohn- und Gehaltssumme des laufenden Jahres erhoben, der dem Anteil der von dem bzw. den Mitgliedsbetrieben an die Arge überstellten Arbeitnehmer entspricht. Die Beitragsberechnung für Arbeitsgemeinschaften erfolgt vierteljährlich aufgrund der im vorangegangenen Kalendervierteljahr gezahlten Lohn- und Gehaltssumme.

Der Beitragssatz beträgt 0,25 % der Lohn- und Gehaltssumme. Ein Grundbeitrag wird von Arbeitsgemeinschaften nicht erhoben. Der Umsatzbeitrag für Arbeitsgemeinschaften wird über die angeschlossenen Betriebe gem. Ziffer 3 berechnet und erhoben.

5. Von neu eintretenden Betrieben wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die endgültige Aufnahme (Aushändigung des Mitgliedsausweises mit Berechtigung zum Bezug der Verbandsleistungen) erfolgt jedoch erst dann, wenn der Betrieb den Beitrag für 12 Monate im Voraus entrichtet hat.
6. Ändert ein Mitglied seine Gesellschafts- oder sonstige Rechtsform, ohne dass eine Aufgabe des Betriebes i.S.v. § 5 Nr. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung stattfindet (sog. Umgründung), so richtet sich der Beitrag unverändert nach den Bemessungsgrundlagen aus obigen Nummern 1 - 4. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied zunächst ausscheidet und mit dem neu gegründeten Betrieb erneut Mitglied wird.
7. Die Mitglieder der Fachgemeinschaft Bau sind verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres der Fachgemeinschaft Bau die Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie den Jahresumsatz des Vorjahres entsprechend der im Beitragsbeschluss für das laufende Geschäftsjahr festgelegten Definition zu melden.

Werden die Angaben nicht fristgerecht gemacht, ist die Fachgemeinschaft Bau berechtigt, eine Schätzung der Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie des Umsatzes vorzunehmen.

8. Mitgliedsbetriebe erhalten für jede(n) Auszubildende(n), deren/dessen Ausbildungsvertrag zum 01.04. des Beitragsjahres besteht, einen Nachlass in Höhe von 300,00 € auf den Lohnsummenbeitrag. Das Bestehen eines Ausbildungsvertrages ist in geeigneter Form zusammen mit der Meldung nach Ziff. 7 nachzuweisen.
9. Beanstandungen zur Beitragsberechnung müssen der Fachgemeinschaft Bau innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitragsveranlagung schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Beanstandungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, 01.04.2020